

der kommissarische Leiter.

Gulm
Berlin

42)
4
4. Februar 1943.

An

die Reichshauptkasse Berlin

Berlin W 8.

A n n a h m e a n o r d n u n g .

Nach dem in beglaubigter Abschrift hier beigelegten Erlaß des
-1- Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbil-
dung vom 6. Januar 1943- W O 1467- ist der an Professor Dr. Sten-
gel aus Einzelplan XIX Kapitel 2 Titel 6 a der fortdauernden Aus-
gaben des ordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1939 zu
Unrecht gezahlte erhöhte Wohnungsgeldzuschuß einzuziehen.

-1- In der anliegenden Neuberechnung der Besoldungsgebühren für
Professor Dr. Stengel ist der für die Zeit vom 1. April 1938 bis
Ende Oktober 1938 zu Unrecht gezahlte Betrag in Höhe von 137,97 RM
festgestellt worden, und von Professor Dr. Stengel dem Reichsin-
stitut erstattet worden.

Dieser Betrag wird der Reichshauptkasse Berlin, Postscheck-
konto Berlin Nr. 30201, überwiesen.

Die Reichshauptkasse Berlin wird hiermit angewiesen, diesen
Betrag in Höhe von

137,97 RM

in Buchstaben: Einhundertundsiebenunddreißig RM 97 Rpf anzunehmen
und beim Einzelplan XIX Kapitel 34 Titel 6 der Einnahmen für das
Rechnungsjahr 1942 als Haushaltseinnahme zu verbuchen.

von Ros.
Sachlich richtig.
4

Festgestellt:

Gulm
Regierungsinspektor a.D.